



# HESSISCHER LANDTAG

## **Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP  
über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2011/2012  
sowie zur Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes  
Drucksache 18/4125**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird nach § 4 als neuer § 5 eingefügt:

### **„§ 5**

#### **Einmalzahlung im Jahr 2011**

(1) Beamtinnen und Beamte nach § 1 Abs. 1, die an mindestens einem Tag im Monat April 2011 Anspruch auf Dienstbezüge aus den Besoldungsgruppen A 3 bis A 11 haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro.

(2) Anwärterinnen und Anwärter nach § 1 Abs. 1, die an mindestens einem Tag im Monat April 2011 Anspruch auf Anwärterbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 120 Euro.

(3) Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) erhalten die Einmalzahlung nach Abs. 1 entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Maßgebend sind die am 1. April 2011 geltenden Verhältnisse. Entsteht der Anspruch auf Bezüge erst im Laufe des Monats April 2011, sind die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt maßgebend.

(4) Die Einmalzahlung wird jeder berechtigten Person nur einmal gewährt, auch wenn mehrere Ansprüche auf Gewährung der Einmalzahlung nach diesem Gesetz oder nach dem Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2011 vom 6. Mai 2011 (StAnz. S. 985) bestehen. Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge zum 1. April 2011 oder bei späterer Entstehung des Anspruchs als Erster zu zahlen hat.

(5) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen

unberücksichtigt; dies gilt nicht für die Bemessung des Altersteilzeitzuschlags nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239) jeweils in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.“

2. Der bisherige § 5 wird § 6.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:  
  
In Satz 1 wird die Angabe „60“ durch „70“ ersetzt.
4. Abschnitt B der Begründung wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Begründung zu Art. 1 § 4 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

**„Zu § 5**

Mit einem maßvoll zusätzlich ausgelösten Volumen von rund 10 Mio. Euro sollen die Angehörigen der Besoldungsgruppen A 3 bis A 11 sowie die Anwärterinnen und Anwärter entsprechend dem Tarifergebnis ebenfalls an der Gewährung einer Einmalzahlung beteiligt werden. Die Vorschrift regelt neben dem Kreis der Anspruchsberechtigten deshalb weitere Berechnungsgrundlagen für die Bemessung der Einmalzahlung. Betrag und maßgeblicher Basismonat entspricht den tariflichen Bestimmungen.

Die Regelungen im Weiteren dienen zur Klarstellung in Konkurrenzfällen. Damit soll sichergestellt werden, dass die einmalige Zahlung jeder berechtigten Person nur einmal gewährt wird. Abs. 5 verdeutlicht, dass die Einmalzahlung zwar bei der Ermittlung des Altersteilzeitzuschlages, jedoch nicht bei den übrigen sonstigen Besoldungsleistungen wie z.B. der Sonderzahlung, zu berücksichtigen ist.“

- b) Die Angabe „Zu § 5“ wird durch „Zu § 6“ ersetzt.
- c) Die Begründung zu Art. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „60“ durch „70“ ersetzt.

Wiesbaden, 13. September 2011

Für die Fraktion der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion der FDP  
Der Fraktionsvorsitzende

Dr. Christean Wagner (Lahntal)

Florian Rentsch